

Technisches Reglement Meistergrade

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Leiter Technische Kommission.....	3
1 Anforderungen.....	4
1.1 Allgemeine Anforderungen:	4
2 Obligatorische Kurse	4
2.1 Kuatsu-Kurs.....	4
3 Zusatztests	4
3.1 Wettkampfpunkte.....	5
3.2 Schiedsrichterpunkte	5
3.3 Selbstverteidigung	5
4 Formelles.....	5
5 Prüfungsbestimmungen.....	5
5.1 Prüfungsdurchführung	5
5.2 Anmeldung	6
5.3 Vorprüfung.....	6
5.4 Ausrüstung	7
5.5 Fehlende oder falsche Ausrüstung	7
5.6 Haftung und Versicherung	7
5.7 Kurzzeitige Beschwerden	7
5.8 Dauerhafte körperliche Einschränkungen.....	8
5.9 Abbruch der Prüfung durch den Kandidaten.....	8
6 Inhalt und Ablauf der Meistergradprüfung	8
6.1 Bestätigung der bestandenen Prüfung	8
6.2 Wiederholung der Prüfung.....	9
7 Höhere Meistergrade	9

7.1	1. Meistergrad.....	9
7.2	2-5. Meistergrad	9
7.3	Wartezeiten bei Meistergraden.....	9
7.4	6. Meistergrad und höher	9
	7.4.1 Ordentliche Verleihung.....	10
	7.4.2 Gebühr	10
7.5	Ausserordentliche Verleihung.....	10
	7.5.1 Gebühr	10
7.6	Anerkennung ausländischer WAKO-Meistergrade	11
	7.6.1 Kontrollprüfung.....	11
	7.6.2 Gebühren	11
7.7	Anerkennung WAKO-fremder Meistergrade.....	11
	7.7.1 Anforderungen	12
	7.7.2 Kontrollprüfung.....	12
	7.7.3 Gebühr	12
8	Prüfungsanforderungen Selbstverteidigung	13
9	Technische Kommission.....	13
	9.1 Mitglieder Technische Kommission	13
	9.2 Aufgaben Technische Kommission	13
10	Leitung Technische Kommission.....	13
11	Leitung Schwarzgurtprüfung.....	13
12	Rekurse	14
13	Sanktionen gegen Meistergradträger	14
14	Gültigkeit Technisches Reglement Meistergrade	14
15	Anhang A: Aufgaben und Techniken.....	15
16	Anhang B: Selbstverteidigung	16
17	Anhang C:– Meistergrade 1 – 5.....	17

Vorwort des Leiter Technische Kommission

Durch das Erreichen des 1. Meistergrades im Kickboxen hast du einen bedeutenden Meilenstein auf deinem Weg in dieser faszinierenden Sportart erreicht.

Dieser Erfolg ist nicht nur eine Anerkennung deiner Fähigkeiten und deines Engagements, sondern auch eine Grundlage, um andere auf ihrem Weg zu begleiten und zu fördern.

Als Meister bist du in der Lage, das Training eigenverantwortlich zu leiten, Schülergradprüfungen von Gelb bis Braun abzunehmen und die entsprechenden Schülergrade zu verleihen. Du kannst Techniken weitergeben, die nicht nur die technischen Fertigkeiten verbessern, sondern auch das Verständnis für die Kunst des Kickboxens vertiefen.

Darüber hinaus hast du die Fähigkeit die Kondition und Kraft deiner Schüler gezielt zu steigern, um sie durch gezielte Trainingseinheiten optimal auf eventuelle Turnierkämpfe vorzubereiten.

Dabei steht nicht nur der Kampf im Mittelpunkt, sondern das Kickboxen als ganzheitliche Sportart, die Disziplin, Technik, Fitness und mentale Stärke vereint. Dieser Meilenstein motiviert dich, deine Kenntnisse und Fähigkeiten weiter auszubauen, um als Vorbild zu dienen und die nächste Generation von Kickboxern zu inspirieren.

Dein Engagement trägt dazu bei, die Werte des Sports zu leben und das Kickboxen als eine lebenslange Leidenschaft und Lebensschule zu fördern.

Sportliche Grüße

Paolo Ziliotto
Leiter Technische Kommission

1 Anforderungen

Nachfolgend werden die Anforderungen (vgl. Anhang C: Meistergrade 1 – 5) beschrieben, welche vorliegen müssen, damit sich ein Kandidat zur Absolvierung des 1. Meistergrades anmelden kann. Die Anforderungen müssen vor der Vorprüfung ausgewiesen werden können. In begründeten Sonderfällen und auf Genehmigung der Prüfungsleitung hin, können einzelne Anforderungen auch noch nach der Vorprüfung, aber spätestens vor der Hauptprüfung, erbracht werden.

1.1 Allgemeine Anforderungen:

Für den 1. Meistergrad («Schwarzgurt») muss der Kandidat seit mindestens vier Jahren das Kickboxen ausüben. Der Kandidat muss zwingend über einen Wako-Pass und vier aufeinanderfolgende WAKO Switzerland-Lizenzen, davon eine für das laufende Jahr, verfügen.

Für den 1. Meistergrad muss zwingend die Vorprüfung absolviert sowie die Hauptprüfung bestanden werden. Sowohl die Vor- als auch die Hauptprüfung setzen sich aus zwei Teilen, einem Konditions- und einem technischen Teil, zusammen. Damit die Meistergradprüfung gesamthaft als bestanden gilt, müssen beide Teile einzeln mit mindestens einer Note 4.0 bestanden werden. Der Technische Teil kann nur absolviert werden, wenn der Konditionsteil vorgängig bestanden wurde.

Das Mindestalter für die 1. Meistergradprüfung beträgt 18 Jahre. Eine Ausnahme gilt für Kandidaten/Kandidatinnen, die mit dem Zusatztest «Kampfpunkte» antreten. Für diese Kandidaten/Kandidatinnen beträgt das Mindestalter 16 Jahre.

2 Obligatorische Kurse

2.1 Kuatsu-Kurs

Jeder Kandidat muss einen Kuatsu-Kurs absolvieren.

Dieser muss nur einmalig absolviert werden und ist für alle weiteren Gradübertritte gültig.

3 Zusatztests

Jeder Kandidat muss bei der Anmeldung für die 1. Meistergradprüfung mindestens einen der folgenden Zusatztest absolviert haben:

- Wettkampfpunkte
- Schiedsrichterpunkte
- Selbstverteidigung

3.1 Wettkampfpunkte

Beim Zusatztest «Wettkampfpunkte» müssen 50 Punkte seit der letzten Gürtelvergabe erreicht worden sein. Wettkampfpunkte können mit Schiedsrichterpunkte ergänzt werden. Das Punktesystem lautet wie folgt:

Wettkampftart	Sieg	Niederlage	Remis
National (PF, LC, KL)	2 Punkte	1 Punkt	-
National (Ringsport)	4 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
International (PF, LC, KL, inkl. Anfänger-Kategorien)	4 Punkte	2 Punkte	-
International (Ringsport)	8 Punkte	4 Punkte	4 Punkte

3.2 Schiedsrichterpunkte

Beim Zusatztest «Schiedsrichterpunkte» müssen 50 Punkte seit der letzten Gürtelvergabe erreicht worden sein. Schiedsrichterpunkte können mit Wettkampfpunkte ergänzt werden. Das Punktesystem lautet wie folgt:

Turnierart	ganzer Tageseinsatz	halber Tageseinsatz	Pauschal für alle Tage
National	6 Punkte	3 Punkte	-
Internationale Turniere	-	-	15 Punkte
Europa - und Weltmeisterschaften	-	-	20 Punkte

Schiedsrichterlizenzen sind Kämpferlizenzen gleichgestellt.

3.3 Selbstverteidigung

Für den Zusatztest «Selbstverteidigung» muss der Kandidat in den letzten zwei Jahren vor der Hauptprüfung vier der von WAKO Switzerland durchgeführten Selbstverteidigungskurse besucht und die entsprechende Prüfung bestanden haben.

Für die Prüfung ist der Kandidat selber für das Aufgebot eines Sparringpartners verantwortlich.

Die Prüfung für die Selbstverteidigung muss vor der Hauptprüfung absolviert werden.

4 Formelles

Neben den obigen Voraussetzungen muss der Kandidat für die Anmeldung zur 1. Meistergradprüfung noch zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- Strafregistrauszug (nicht älter als 6 Monate)
- WAKO Switzerland Pass
- 4 aufeinanderfolgende WAKO-Lizenzen, wobei eine für das laufende Jahr sein muss

5 Prüfungsbestimmungen

5.1 Prüfungsdurchführung

Neben den Anforderungen (Punkt 1-4) muss für die Erlangung des 1. Meistergrades zwingend die Technische Prüfung (bestehend aus der Vor- und Hauptprüfung) vor dem Expertenteam der Prüfungskommission abgelegt und bestanden werden. Der Begriff der Meistergradprüfung bezieht sich im Folgenden auf den Erwerb des 1. Meistergrades.

Die Durchführung einer Meistergradprüfung unterliegt der Prüfungsleitung und deren Expertenteam. Sie bestimmt die Anforderungen und den Rahmen der Durchführung. Die Meistergradprüfung wird auf Sportdata für die zugelassenen Kandidaten eröffnet und das Anmeldungstool zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsleitung stellt die benötigten Experten für die Abnahme der Meistergradprüfung. Je nach Anzahl Kandidaten kann sich das Expertenteam aus drei oder vier Experten zusammensetzen.

5.2 Anmeldung

Um sich für eine Meistergradprüfung anmelden zu können, muss der Kandidat sämtliche Anforderung (Punkte 1-4) erfüllen.

Für die Anmeldung ist der Clubleiter/Clubleiterin oder Trainer/Trainerin des Klubs zuständig, in dem der Kandidat trainiert respektive Mitglied ist.

Anmeldeformulare und Anträge für sämtliche Meistergrade sind auf der Website wako.ch zu finden.

Zusätzlich zur Anmeldung des Kandidaten/der Kandidatin muss ein Coach angemeldet werden, der bei der Meistergradprüfung (Vor- und Hauptprüfung) ebenfalls anwesend ist.

Die Anmeldung für die Meistergradprüfung inklusive der Anmeldung des betreuenden Coaches erfolgt ausschliesslich über Sportdata.

Ein betreuender Coach kann sich auch für mehrere Kandidaten/Kandidatinnen seines Klubs anmelden.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen müssen mindestens zwei Wochen vor der Meistergradprüfung der Administration der Technischen Kommission zugesandt werden. Diese werden vertraulich behandelt.

Sind im Strafregistrauszug Verurteilungen eingetragen, befindet die Technischen Kommission anhand der konkreten Situation des Kandidaten über die Zulassung zur Prüfung.

Bei der Anmeldung zur Meistergradprüfung erhebt WAKO Switzerland eine Prüfungsgebühr von CHF 200.-, die vor Antritt der Vorprüfung beglichen sein muss.

5.3 Vorprüfung

Die Vorprüfung ist obligatorisch und dient der Standortbestimmung für die Kandidaten. Die Vorprüfung muss für die Anmeldung zur Hauptprüfung jedoch nicht zwingend bestanden werden. Die Vorprüfung muss zwar nicht bestanden werden, jedoch gibt der Prüfungsexperte im Gespräch eine Empfehlung ab, ob sich der Kandidat für die Hauptprüfung anmelden soll oder nicht. Die Entscheidung für die Anmeldung zur Hauptprüfung liegt jedoch allein beim Kandidaten.

Die Wertung der Vorprüfung ist identisch zu derjenige der Hauptprüfung und wird den Kandidaten spätestens zwei Wochen nach absolvierter Vorprüfung schriftlich mitgeteilt.

Die Vorprüfung gilt nur, für die im gleichen Jahr stattfindende Hauptprüfung. Wird die Hauptprüfung nicht absolviert oder nicht bestanden, dann muss die Vorprüfung im nächsten Jahr wiederholt werden.

5.4 Ausrüstung

Jeder Kandidat ist verantwortlich, dass die korrekte und vollständige Ausrüstung zur Meistergradprüfung mitgenommen wird. Es wird keine Bekleidung oder Ausrüstung vom Expertenteam zur Verfügung gestellt.

Zwingend vorgeschrieben wird folgende Bekleidung:

- Kickbox-Hose
- Club-Shirt
- Braungurt

Bei den Partnerübungen und dem Trainingskampf ist es den Kandidaten/Kandidatinnen freigestellt die eigene individuelle Ausrüstung zu benutzen. Mindestens vorgeschrieben werden jedoch folgende Ausrüstungsbestandteile:

- Box- oder Point Fighting-Handschuhe
- Schienbeinschutz
- Fusschutz
- Zahnschutz
- Tiefschutz (Männer)
- Brustschutz (Frauen)
- Kopfschutz (nur für die Trainingskämpfe)
- Am Sack wird mit geschlossenen Handschuhen gearbeitet. Dabei kann es sich um reguläre Boxhandschuhe handeln oder spezielle Sack-Handschuhe.
- Für die Sparringskämpfe ist ein Kopfschutz Pflicht.

5.5 Fehlende oder falsche Ausrüstung

Fehlende oder falsche Ausrüstung wird an der Vorprüfung abgemahnt. Der betroffene Prüfungsblock wird mit einer ungenügenden Note von 3.5 bewertet.

Bei der Hauptprüfung liegt es im Ermessen des Prüfungsleiters den Kandidaten/die Kandidatin beim betroffenen Prüfungsblock mit einer ungenügenden Note von 3.5 bis hin zu einem Ausschluss von der Prüfung zu sanktionieren.

5.6 Haftung und Versicherung

Mit Ausnahme der Trainingskämpfe besteht für die Meistergrad-Prüfung keine Helmpflicht, jedoch wird ein Helm dringend empfohlen und der Verband lehnt jegliche Haftung für Verletzungen ab.

Die Versicherung ist alleinige Sache der Kandidaten/Kandidatinnen.

5.7 Kurzzeitige Beschwerden

Falls der Kandidat in Folge kürzlich eingetretener Beschwerden oder Verletzungen einen Teil der Prüfung oder einzelne Bewegungen nicht ausführen kann, muss er/sie sich von der Meistergradprüfung abmelden. Kurzzeitige Beschwerden werden bei der Ablegung der Prüfung nicht berücksichtigt.

Ebenso nehmen die Experten keine Rücksicht auf Verletzungen, die sich während der Prüfung ereignen. Es liegt in der Verantwortung des Kandidaten/der Kandidatin die Prüfung ohne Verletzungen zu absolvieren.

5.8 Dauerhafte körperliche Einschränkungen

Falls ein Kandidat dauerhafte Beschwerden aufweist, ist dem Anmeldeformular ein entsprechendes Arztzeugnis beizulegen. Ohne dieses können keine Einschränkungen berücksichtigt werden.

Bei dauerhaften körperlichen Einschränkungen sind folgende Punkte zu beachten:

Es ist das Formular «Arztzeugnis für Anwärter Meistergradprüfung» auf der Website wako.ch auszufüllen und der Administration der Technischen Kommission mindestens 2 Wochen vor der 1. Meistergradprüfung einzureichen.

Das Arztzeugnis muss neben der konkreten Bezeichnung des verordneten Arztes genau aufzeigen, welche Beschwerden in welchen Situationen auftreten und welche Übungen potenziell davon betroffen sind.

Mit dem Kandidaten/der Kandidatin wird jeweils an der Vorprüfung besprochen, welche Bewegungen oder Übungen von den Beschwerden betroffen sind. Anhand dessen wird festgelegt, welche Übungen gestrichen oder dem Kandidaten allenfalls alternativ auferlegt werden. Über die getroffene Absprache zwischen dem Expertenteam und dem Kandidaten/der Kandidatin wird eine für beide Parteien verbindliche Aktennotiz erstellt. Diese dient der späteren Nachvollziehbarkeit.

Es liegt in der Verantwortung der Prüfungsleitung zu entscheiden, ob ein Kandidat bei dauerhaften körperlichen Einschränkungen zur Prüfung zugelassen wird. Es wird allenfalls geprüft, ob ein separater Prüfungstermin mit speziellen Übungen in Frage kommen könnte.

5.9 Abbruch der Prüfung durch den Kandidaten

Der Kandidat kann die Prüfung jederzeit abbrechen. Die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet. Es muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

6 Inhalt und Ablauf der Meistergradprüfung

Die Meistergradprüfung ist in einen Konditionsteil und einen Technischen Teil unterteilt. Mehr Informationen über Übungen und Aufgaben, sowie geprüfte Techniken, sind dem «Anhang A: Aufgaben und Techniken» zu entnehmen.

Da die Bezeichnungen für die Techniken je nach Clubs anders ausfallen, gilt an der Prüfung die englische Bezeichnung sämtlicher Techniken – wie oben ausgeführt. Die Experten werden einzelne Techniken und Kombinationen vorzeigen. Neben den herkömmlichen Techniken werden auch Ausweich- und Meidebewegungen, sowie Block- und Kontertechniken in verschiedenen Variationen geprüft.

6.1 Bestätigung der bestandenen Prüfung

Im Anschluss an die Prüfung werden alle Prüfungsblätter mit der jeweiligen Unterschrift des Experten der Administration zur Auswertung übergeben.

Die Kandidaten erhalten innert 14 Tagen nach erfolgter Prüfung die Bewertungsblätter der einzelnen Experten inkl. Prüfungsnoten der Vor- bzw. Hauptprüfung zugesandt.

Bei einer eindeutig bestandenen Hauptprüfung werden der Pass, der Schwarzgurt und das Diplom dem Kandidaten direkt im Anschluss an die Hauptprüfung überreicht.

Eine bestandene Prüfung im WAKO Switzerland-Pass ist nur gültig mit Unterschrift der Prüfungsleitung.

Meistergrad-Diplome sind nur gültig mit der Unterschrift des Präsidenten, der Prüfungsleitung und eines Experten.

6.2 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Hauptprüfung kann erst nach einer Wartezeit von einem Jahr wiederholt werden. Wird die Prüfung auch bei einem zweiten Mal nicht bestanden, beträgt die Wartezeit abermals ein Jahr.

Wird die Prüfung ein drittes Mal nicht bestanden, setzt die Prüfungsleitung den nächsten Termin fest.

Ein bestandener Zusatztest bleibt gültig und muss nicht wiederholt werden.

Die Gebühr von CHF 200.- ist erneut zu bezahlen.

Ein Strafregistrauszug ist erneut einzureichen unter Einhaltung der maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.

Bei einem Prüfungsabbruch muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

7 Höhere Meistergrade

Sowohl für den 1. Meistergrad als auch für die höheren Meistergrade müssen bestimmte Wartezeiten und Voraussetzungen erfüllt sein. Nachfolgend sind die konkreten Voraussetzungen für die höheren Meistergrade aufgeführt.

7.1 1. Meistergrad

Der 1. Meistergrad kann nur durch eine Prüfung erlangt werden. (Siehe Anhang C: – Meistergrade 1 – 5)

7.2 2-5. Meistergrad

Ab dem 2. Meistergrad gelten reduzierte Anforderungen an den Kandidaten / die Kandidatin. (Siehe Anhang C: – Meistergrade 1 – 5)

7.3 Wartezeiten bei Meistergraden

Die Wartezeiten für den jeweiligen Meistergrad richten sich nach dem Grad selbst (Meistergrad/Jahre), folglich: **6:6 – 7:7 – 8:8 – 9:9**

Ab dem 60. Altersjahr beträgt die Wartezeit pro Meistergrad 5 Jahre.

Die ordentliche Verleihung ist auf den 9. Meistergrad beschränkt.

7.4 6. Meistergrad und höher

Für den 6. Meistergrad und höher gelten die nachfolgenden, gesonderten Bestimmungen. Die Verleihung der nächsthöheren Graduierung erfolgt ausschliesslich durch die Technische Kommission.

Meistergrade ab dem 6. Meistergrad können nicht von den betreffenden Anwärtern selbst beantragt werden. Diese werden mit schriftlicher Begründung vom Klubleiter beantragt (ordentlich) oder auf Empfehlung der Technischen Kommission (ausserordentlich).

7.4.1 Ordentliche Verleihung

Der schriftliche Antrag des Klubleiters enthält eine detaillierte Begründung mit welchen Fähigkeiten, Erfolgen und besonderen Leistungen sich der Kandidat / die Kandidatin zur Verleihung des nächsthöheren Meistergrades qualifiziert.

Bei der ordentlichen Verleihung des Meistergrades muss mindestens ein (oder mehrere) folgender Kriterien erfüllt werden:

- Nachwuchsarbeit bzw. beständig/langfristig Nachwuchsförderung
- Offizielle langfristige Verbandsfunktionen
- Weitere beständige und langfristige Verbandsarbeiten
- Wertvolle beständige/langfristige Klubarbeit

Die Technische Kommission prüft den Antrag des Klubleiters anhand der beschriebenen Kriterien.

Die Technische Kommission kann den Antrag des Klubleiters unter Angabe konkreter Gründe ablehnen. Ein ablehnender Entscheid erfolgt schriftlich per E-Mail.

7.4.2 Gebühr

Die Gebühr beträgt CHF 200.- pro Meistergrad

7.5 Ausserordentliche Verleihung

Der 1. Meistergrad kann nur durch Bestehen der Meistergradprüfung erlangt werden. Eine Verleihung für aussergewöhnliche Leistungen ist ausgeschlossen.

Eine Meistergradverleihung für aussergewöhnliche Leistungen (sog. Ausserordentliche Verleihung) ist daher lediglich ab dem 2. Meistergrad möglich. Sie erfolgt durch die Zustimmung der Technischen Kommission.

Beim Verleih von aussergewöhnlichen Meistergraden können keine Grade übersprungen werden.

Der Antrag zur Verleihung eines ausserordentlichen Meistergrades kann durch die Leitung der Technischen Kommission oder durch einen Klubleiter erfolgen.

Eine Anerkennung kann für internationale Erfolge an Welt- und Europameisterschaft, als Anerkennung für langjährige Tätigkeit im technischen Bereich oder für leitende Tätigkeiten erfolgen, sofern es sich um besonders aussergewöhnliche Leistungen handelt.

In diesen Fällen wird dem betreffenden Mitglied der nächsthöhere Grad verliehen.

Die Wartefristen zwischen den einzelnen Meistergraden sind einzuhalten.

Die Entscheidung über die Verleihung unterliegt der Technischen Kommission.

7.5.1 Gebühr

Ausserordentliche Verleihungen sind von einer Gebühr befreit.

7.6 Anerkennung ausländischer WAKO-Meistergrade

Ein Kandidat kann eine Meistergradprüfung während eines Auslandsaufenthaltes oder eines dort absolvierten Kurses ablegen. Sofern der Kandidat/ die Kandidatin WAKO Switzerland Mitglied ist, muss er / sie die Technische Kommission frühzeitig darüber informieren und diese muss den Antrag um Anerkennung gutheissen.

Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Prüfung bei der entsprechenden ausländischen WAKO-Prüfungskommission absolviert wurde. Der Kandidat / die Kandidatin muss durch eine schriftliche Bestätigung ausweisen, dass er Träger des zu anerkennenden Grades ist.

Die Bestätigung muss von der Organisation ausgestellt sein, welche den entsprechenden Grad verliehen hat.

Es muss das Formular für die Anmeldung von Meistergraden auf der Website wakoswitzerland.ch verwendet werden.

7.6.1 Kontrollprüfung

Sofern der 1. Meistergrad bei WAKO Switzerland gemacht wurde, wird auf eine Kontrollprüfung verzichtet. Wenn nicht, ist eine Kontrollprüfung obligatorisch. Eine Kontrollprüfung/Kurs/Lektion des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin wird durch einen von der Leitung der Technischen Kommission beauftragten Experten besucht und beurteilt. Entschieden wird anhand der technischen Qualität, ob der Meistergrad anerkannt werden kann. Bei der Überprüfung der technischen Qualität muss sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin über die nötige Qualifikation eines Meistergradträgers im Kickboxen verfügt, um seine Schüler gehörig ausbilden zu können. Im Anschluss an die Überprüfung der technischen Qualität wird vom Beauftragten Experte ein Bericht über die Ergebnisse der Beurteilung verfasst. Die Leitung der Technischen Kommission entscheidet anhand dieser Beurteilung über die Vergabe des Meistergrades.

7.6.2 Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung ausländischer WAKO-Meistergrad beträgt CHF 200.- pro anerkannten Meistergrad. Beispiel: Wurde der 3. Meistergrad und der 4. Meistergrad bei WAKO im Ausland gemacht und kann dies belegt werden, dann betragen die Kosten für die Anerkennung des 4. Meistergrades in der Schweiz CHF 400.- (2x CHF 200.-).

7.7 Anerkennung WAKO-fremder Meistergrade

Meistergrade von anderen Kampfsportarten und Verbänden können durch die Leitung der technischen Kommission auf Antrag anerkannt werden. **Es wird nur der 1. Meistergrad anerkannt**, egal welchen Meistergrad der Antragsteller/die Antragsstellerin hat. Dies gilt für Verbände im In- und Ausland.

Es ist das offizielle Antragsformular auf der Website wakoswitzerland.ch für die Anerkennung WAKO-fremder Meistergrade zu verwenden. Weitere Meistergrade müssen gemäss Meistergradreglement erlangt werden. Eine Kontrollprüfung ist obligatorisch.

7.7.1 Anforderungen

Hier die Anforderungen für die Anerkennung WAKO -fremder Meistergrade.

- Seit mindestens drei Jahren muss das Kickboxen ausgeübt werden. (Beweispflicht liegt beim Antragsteller/Antragstellerin)
- Mitglied in einem Club oder einer Schule von WAKO Switzerland sein.
- zwei aufeinanderfolgende WAKO-Switzerland-Lizenzen vorweisen können.
- Bestandene Prüfung

7.7.2 Kontrollprüfung

Eine Kontrollprüfung ist obligatorisch. Eine Kontrollprüfung/Kurs/Lektion des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin wird durch einen von der Leitung der Technischen Kommission beauftragten Experten besucht und beurteilt. Entschieden wird anhand der technischen Qualität, ob der Meistergrad anerkannt werden kann. Bei der Überprüfung der technischen Qualität muss sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin über die nötige Qualifikation eines Meistergradträgers im Kickboxen verfügt, um seine Schüler gehörig ausbilden zu können. Im Anschluss an die Überprüfung der technischen Qualität wird vom Beauftragten Experte ein Bericht über die Ergebnisse der Beurteilung verfasst. Die Leitung der Technischen Kommission entscheidet anhand dieser Beurteilung über die Vergabe des Meistergrades.

7.7.2.1 Prüfung

Für die Anerkennung eines Meistergrades gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Liegt das Alter des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin unter 45 Jahren, so muss der 1. Meistergrad durch die reguläre Schwarzgurt-Prüfung absolviert werden.
2. Liegt das Alter des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin bei 45 Jahren oder darüber, so wird eine Kontrollprüfung/Kurs/Lektion des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin durch einen von der Leitung der Technischen Kommission beauftragten Experten besucht und beurteilt. Entschieden wird anhand der technischen Qualität, ob der Meistergrad anerkannt werden kann. Bei der Überprüfung der technischen Qualität muss sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin über die nötige Qualifikation eines Meistergradträgers im Kickboxen verfügt, um seine Schüler gehörig ausbilden zu können. Im Anschluss an die Überprüfung der technischen Qualität wird vom Beauftragten Experte ein Bericht über die Ergebnisse der Beurteilung verfasst. Die Leitung der Technischen Kommission entscheidet anhand dieser Beurteilung über die Vergabe des Meistergrades.

7.7.3 Gebühr

Die Gebühr beträgt CHF 200.-

8 Prüfungsanforderungen Selbstverteidigung

Für den 1.-5. Meistergrad kann als Zusatztest Selbstverteidigung gewählt werden. Die für einen Meistergrad besuchten Kurse werden für die Anforderung der Anzahl zu besuchende Kurse für den nächsthöheren Meistergrad nicht angerechnet. Der Zusatztest Selbstverteidigung gilt als absolviert, wenn die Prüfung bestanden wurde. Anforderungen und zu prüfende Techniken sind dem «Anhang B: Selbstverteidigung» zu entnehmen.

9 Technische Kommission

Die Technische Kommission ist eine Arbeitsgruppe innerhalb des Verbandes WAKO Switzerland und untersteht dem Ethik-Statut von Swiss Olympics.

9.1 Mitglieder Technische Kommission

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus dem:

- Leiter Technische Kommission (namentlich Paolo Ziliotto)
- einem Vorstandsmitglied (namentlich Georges Nikiteas)
- Stellvertretung Prüfungsleitung Schwarzgurt (namentlich Dave Turkalj)

9.2 Aufgaben Technische Kommission

Die Technische Kommission entscheidet über folgende Punkte. Es gilt hierbei der Mehrheitsentscheid. Die Aufzählung ist abschliessend:

- Gebührenänderungen für Meistergradprüfungen
- Ausserordentliche Verleihung ab dem 2. Meistergrad
- Behandlung von Rekursen
- Entzug/Aberkennung von Meistergraden
- Zulassung zur Prüfung des 1. Meistergrads bei Strafregistereinträge
- Verleihung 6. Meistergrad und höher
- Der Vorstand und der Sportchef werden laufend über die Aktivitäten und Beschlüsse der Technischen Kommission informiert

10 Leitung Technische Kommission

Die Leitung Technische Kommission ist verantwortlich für:

- Die Vergabe der Meistergrade
- Die Qualitätssicherung der Meistergrade
- Inhalt und Umsetzung der im Meistergradreglement stehenden Punkte
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der technischen Reglemente.
- Koordination der Technischen Kommission
- Änderungen, Anpassungen im Technischen Reglement Meistergrade obliegt einzig und allein dem Leiter Technische Kommission.

11 Leitung Schwarzgurtprüfung

Die Prüfungsleitung für Schwarzgurtprüfung zieht für die Durchführung von Meistergradprüfungen befugte und validierte Experten bei. Diese können auch für einzelne

Prüfungen hinzugezogen werden. Die Experten werden vom der Prüfungsleitung Schwarzgurt bestimmt. Die Prüfungsleitung Schwarzgurt ist bestrebt neue Experten in den Expertenpool aufzunehmen.

12 Rekurse

Rekurse gegen Entscheidungen betreffend die Vergabe von Meistergraden sind innerhalb von zwei Wochen per E-Mail an die Leitung der Technischen Kommission zu richten. Die Technische Kommission behandelt den Rekurs und nimmt schriftlich dazu per E-Mail-Stellung.

13 Sanktionen gegen Meistergradträger

Der Vorstand ist befugt bei Verstößen gegen das Ethik-Statut Sanktionen gegen Meistergradträger zu erlassen.

Solche Vergehen können unter anderem mit den nachfolgenden Sanktionen bestraft werden:

- Teilnahmeverbot an WAKO-Turnieren und Veranstaltung
- Ausschluss von einer im Rahmen von WAKO Switzerland ausgeübten Tätigkeit
- Ausschluss aus dem Verband WAKO Switzerland

Die Dauer der jeweiligen Sanktion(en) wird je nach Schwere des Vergehens festgesetzt.

14 Gültigkeit Technisches Reglement Meistergrade

Das Reglement ist ab dem 1.1.2026 gültig. Alle noch nicht abgeschlossenen und von der Leitung der Technischen Kommission oder der Technischen Administration schriftlich bestätigten Anträge und Anfragen obliegen diesem Reglement.

15 Anhang A: Aufgaben und Techniken

Teil	Übungen/Aufgaben	Bemerkung
Konditionsteil	3x3 Minuten Seilspringen mit Variationen	
	60 Kniebeugen	ohne Kicks
	60 Liegestütze (Männer)	20 auf den Fäusten, enge und breite Liegestütze
	40 Liegestütze (Frauen)	20 auf den Fäusten, enge und breite Liegestütze
	80 Rumpfbeugen	
Zum Technischen Teil wird zugelassen, wer den Konditionsteil mind. mit der Note 4.0 besteht.		
Technischer Teil	Schattenboxen	1x3 Minuten Handtechnik
		1x3 Minuten Beintechnik (Doppelkick)
		1x3 Minuten kombiniert
	Vorgegebene Grundschule	Handtechnik
		Beintechnik
		kombiniert
	Vorgegebene Partnerübungen	Handtechnik
		Beintechnik
		kombiniert
	Sackarbeit	1x3 Minuten Handtechnik
		1x3 Minuten Beintechnik (Doppelkick)
		1x3 Minuten kombiniert
	Boxen Angriff / Verteidigung	2x1 Minuten
	Beine Angriff Verteidigung	2x1 Minuten (Doppelkick)
	Trainingskampf	3x3 Minuten kombiniert (Davon 1 Runde LowKick)
Geprüft werden unter anderem folgende Techniken (ohne Gewähr):		
Forward Stands	Backward Stands	Sideway Stands
Frontkick	Sidekick	Roundhousekick
Hookkick	Backkick	Axekick
Slider	Lowkick	Jap
Punch	Cross	Hook
Short Hook	Upper Cut	Backfist

16 Anhang B: Selbstverteidigung

	1. Dan	2. Dan	3. Dan / 4. Dan / 5. Dan
Anforderungen	WAKO Switzerland Kurse: 4 in den letzten 2 Jahren vor dem 1. Dan <i>Die Selbstverteidigungs-Prüfung wird separat gemacht. Wenn SV als Zusatztest für den 1. Dan gewählt wurde, muss die SV-Prüfung bestanden werden.</i>	Anzahl WAKO Switzerland Kurse: 8	Anzahl WAKO Switzerland Kurse 3. Dan: 12 Anzahl WAKO Switzerland Kurse 4. Dan: 16 Anzahl WAKO Switzerland Kurse 5. Dan: 20
Geprüfte Techniken	Fallschule rückwärts, seitwärts, vorwärts, über Hindernisse Transportgriffe 2 Varianten Wurfschule 3 Varianten Hebeltechnik 2 Varianten Festhaltetechnik 2 Varianten Würgeabwehr 4 Varianten Abwehr in Bodenlage 3 Varianten Umklammerungsabwehr 2 Varianten Reversgriffabwehr 2 Varianten Haargriffabwehr 2 Varianten Schwitzkastenabwehr 2 Varianten Genickhebelabwehr 1 Variante Faustschlagabwehr 3 Varianten Fusstrittabwehr 3 Varianten Schlagtechnik mit Knie, Ellbogen, Kopf Mehrere Angreifer hintereinander aus einer Richtung	Fallschule rückwärts, seitwärts, vorwärts, über Hindernisse Transportgriffe 2 Varianten Wurfschule 3 Varianten Hebeltechnik 3 Varianten Festhaltetechnik 3 Varianten Würgeabwehr 4 Varianten Abwehr in Bodenlage 3 Varianten Umklammerungsabwehr 2 Varianten Reversgriffabwehr 2 Varianten Haargriffabwehr 2 Varianten Schwitzkastenabwehr 2 Varianten Genickhebelabwehr 1 Variante Faustschlagabwehr 3 Varianten Fusstrittabwehr 3 Varianten Messerabwehr 2 Varianten Pistolenabwehr 2 Varianten Schlagtechnik mit Knie, Ellbogen, Kopf Mehrere Angreifer hintereinander aus einer Richtung Mehrere Angreifer hintereinander aus mehreren Richtungen	Fallschule rückwärts, seitwärts, vorwärts, über Hindernisse Transportgriffe 2 Varianten Wurfschule 3 Varianten Hebeltechnik 4 Varianten Festhaltetechnik 4 Varianten Würgeabwehr 4 Varianten Abwehr in Bodenlage 3 Varianten Umklammerungsabwehr 2 Varianten Reversgriffabwehr 2 Varianten Haargriffabwehr 2 Varianten Schwitzkastenabwehr 2 Varianten Genickhebelabwehr 1 Variante Faustschlagabwehr 3 Varianten Fusstrittabwehr 3 Varianten Messerabwehr 2 Varianten Pistolenabwehr 2 Varianten Schlagtechnik mit Knie, Ellbogen, Kopf Mehrere Angreifer hintereinander aus einer Richtung Mehrere Angreifer hintereinander aus mehreren Richtungen Bodenkampf gegen verschiedene Gegner 3x2 Minuten

17 Anhang C:– Meistergrade 1 – 5

		1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan
Administratives	Mindestalter	16 (WP) / 18	18 (WP) / 20	21 (WP) / 23	25 (WP) / 27	30 (WP) / 32
	Tätigkeitsdauer im Kickboxen	mind. 4 Jahre	-	-	-	-
	Lizenzen ab letzter Verleihung	4	2	3	4	4
	Strafregistrauszug (max. 6 Mt. alt)	ja	nein	nein	nein	nein
Voraussetzungen	Schülergrad	Braungurt	-	-	-	-
	Wartezeit ab letzter Verleihung	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
	Kuatsu-Kurs	ja	nein	nein	nein	nein
Zusatztests	Wettkampfpunkte (WP)	50 Pt. seit der letzten Vergabe	50 Pt. seit der letzten Vergabe	50 Pt. seit der letzten Vergabe	50 Pt. seit der letzten Vergabe	50 Pt. seit der letzten Vergabe
	Schiedsrichter	50 Pt. seit der letzten Vergabe	50 Pt. seit der letzten Vergabe	50 Pt. seit der letzten Vergabe	50 Pt. seit der letzten Vergabe	50 Pt. seit der letzten Vergabe
	Selbstverteidigung	4 Kurse + Prüfung	8 Kurse nach letzter Prüfung	12 Kurse nach letzter Prüfung	16 Kurse nach letzter Prüfung	16 Kurse nach letzter Prüfung
Prüfung	Vorprüfung	ja	nein	nein	nein	nein
	Hauptprüfung	ja	nein	nein	nein	nein
Spezial	ausserordentliche Verleihung	nein	ja (TK-Entscheidung)	ja (TK-Entscheidung)	ja (TK-Entscheidung)	ja (TK-Entscheidung)
Antragsgebühr		CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00